

***Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsange-
stellte; Pilotprojekt;
Bewilligung eines Nachtragskredites***

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 1. April 2003, RRB Nr. 2003/615

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	7
2. Aktionsplan der Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau	7
3. Die Umsetzung des Aktionsplans Schweiz in der kantonalen Verwaltung Solothurn	7
4. Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für das Staatspersonal	8
5. Finanzielle Auswirkungen.....	12
6. Rechtliches	13
7. Antrag	13
8. Beschlussesentwurf	15

Kurzfassung

Das Gebot der Gleichstellung der Geschlechter ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Aufgabe des Gesetzes ist es, für die Gleichstellung zu sorgen, insbesondere in Familie, Ausbildung und Arbeitswelt. In vielen Bereichen reicht die rechtliche Gleichstellung nicht aus, um auch eine faktische Gleichstellung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen braucht es konkrete Massnahmen. Der vom Bundesrat im Juni 1999 herausgegebene Aktionsplan Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau dient diesem Ziel. Er listet systematisch die Bereiche auf, in denen zugunsten der Gleichstellung gehandelt werden muss und zeigt die dazu nötigen Mittel auf. Verschiedene Massnahmen sind an die Kantone gerichtet. Eine verwaltungsinterne Umfrage zeigte, dass einzelne Massnahmen bereits umgesetzt sind. Andere sind in Bearbeitung und wieder andere lassen sich zur Zeit aus strukturellen und finanziellen Gründen nicht oder nur über eine längere Zeit verteilt umsetzen. Im Sinne einer Kräftekonzentration wollten wir aber dennoch ein Zeichen setzen: zur Unterstützung des strategischen Ziels im Aktionsplan Schweiz "Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern" sollen **für das Staatspersonal Kinderkrippenplätze** geschaffen werden.

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht Handlungsbedarf. Die entsprechenden Einrichtungen sind eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie. Das Angebot an Plätzen (Kinderkrippen und Tagesbetreuung) vermag der Nachfrage bei weitem nicht zu genügen. Die Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber erhöht die Attraktivität, eine Stelle bei diesem Arbeitgeber anzutreten. Eine solche Massnahme ist darum personalpolitisch von erheblicher Bedeutung. Eltern, welche von einem Kinderbetreuungsangebot profitieren können, wechseln in der Regel weniger den Arbeitsplatz und bleiben dem Arbeitgeber auch nach der Geburt eines Kindes treu. Damit werden teure Stellenwechsel vermindert und gut eingearbeitetes Personal bleibt dem Arbeitgeber erhalten.

Im Rahmen eines sechsjährigen Finanzierungsplans soll deshalb ein entsprechendes Projekt gestartet werden. Um die nötigen Erfahrungen zu sammeln, erscheint es sinnvoll, mit einem Pilotprojekt in einer Region zu beginnen und dort Krippenplätze in Zusammenarbeit mit einer bestehenden Kinderkrippenorganisation anzubieten. Olten oder Solothurn bieten sich als ideale Orte für ein Pilotprojekt an. Abklärungen des Personalamtes haben ergeben, dass nur zusammen mit der im Kantonsspital Olten betriebenen Kinderkrippe rasch ein Pilotprojekt gestartet werden kann. Das Pilotprojekt im Kantonsspital Olten soll Mitte dieses Jahres gestartet werden und bis Ende 2004 laufen. Es ist vorgesehen 10 zusätzliche Kinderkrippenplätze zu schaffen.

Kinderkrippenplätze können ohne finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers nicht selbsttragend betrieben werden. Die Verwirklichung des Pilotprojektes kostet den Kanton als Arbeitgeber im Jahre 2003 (ab Juli bis Dezember) maximal 100'000 Franken, sofern 10 Kinderkrippenplätze geschaffen werden können. Im Jahre 2004 ist mit Kosten von maximal 200'000 Franken zu rechnen. Davon kommen die Elternbeiträge und die Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes aus der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung in Abzug. Weil im Voranschlag für das Jahr 2003 für dieses Projekt kein Kredit vorgesehen ist, muss ein Nachtragskredit von 100'000 Franken brutto bewilligt werden. Der Brutto-Anteil des Arbeitgebers von 200'000 Franken im Jahre 2004 muss in Form eines Voranschlagskredites bewilligt werden. Dieser ist in den Voranschlag des kommenden Jahres aufzunehmen.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
 Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Botschaft und Entwurf über die Bewilligung eines Nachtragskredites zu Lasten des Voranschlages 2003 und eines Voranschlagskredites zu Lasten des Voranschlags 2004, damit im Rahmen eines sechsjährigen Projektes vorerst ein Pilotprojekt gestartet werden kann, um in der Kinderkrippe des Kantonsspitals Olten 10 Kinderkrippenplätze für Staatsangestellte, welche nicht im Kantonsspital Olten arbeiten, bereitzustellen.

1. Ausgangslage

Das Gebot der Gleichstellung der Geschlechter ist seit 1981 in der Bundesverfassung verankert. Aufgabe des Gesetzes ist es, für die Gleichstellung zu sorgen, insbesondere in Familie, Ausbildung und Arbeitswelt. Auf rechtlicher Ebene wurde in den letzten Jahren viel erreicht. Gleichstellung soll aber nicht nur rechtlich verankert sein, sondern auch im Alltag Wirklichkeit werden. Trotz einiger Fortschritte ist die tatsächliche Gleichstellung in vielen Lebensbereichen noch lange nicht realisiert. Der vom Bundesrat im Juni 1999 herausgegebene Aktionsplan Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau dient diesem Ziel. Er listet systematisch die Bereiche auf, in denen zugunsten der Gleichstellung gehandelt werden muss und zeigt die dazu nötigen Mittel auf. Verschiedene Massnahmen sind an die Kantone gerichtet.

2. Aktionsplan der Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau

In vielen Bereichen reicht die rechtliche Gleichstellung nicht aus, um auch eine faktische Gleichstellung zu gewährleisten. Um dieses Ziel zu erreichen braucht es konkrete Massnahmen, manchmal sehr anspruchsvolle, und manchmal nur bescheidene. Der vom Bundesrat im Juni 1999 herausgegebene Aktionsplan Schweiz zur Förderung der Gleichstellung von Mann und Frau dient diesem Ziel. Er listet systematisch die Bereiche auf, in denen zugunsten der Gleichstellung gehandelt werden muss und zeigt die dazu nötigen Mittel auf. Er enthält eine Vielzahl von Massnahmenvorschlägen, verteilt auf 15 Prioritäten, nach welchen die Arbeit in allen Themenbereichen ausgerichtet werden soll. Diese nach Prioritäten geordneten Massnahmen sollen allen Bundesbehörden, aber auch zahlreichen anderen Adressaten und Adressatinnen des Aktionsplans, wie etwa kantonalen und kommunalen Behörden, privaten und öffentlichen Arbeitgebern usw., die Arbeit erleichtern.

Auch wenn der Aktionsplan formal nicht verbindlich ist, kommt er einer politischen und moralischen Verpflichtung nach, die alle Teilnehmerstaaten an der 4. UNO-Weltfrauenkonferenz im Jahre 1995 in Beijing eingegangen sind: über Absichtserklärungen hinauszugehen und zur Tat zu schreiten, indem sie einen solchen nationalen Aktionsplan erarbeiten und umsetzen. Der Aktionsplan beinhaltet folglich Massnahmen, die als Vorschläge, Handlungsanleitungen, Anregungen für die Adressaten und Adressatinnen zu betrachten sind.

3. Die Umsetzung des Aktionsplans Schweiz in der kantonalen Verwaltung Solothurn

Wie bereits erwähnt, sind verschiedene Massnahmen an die Kantone gerichtet. Das Finanzdepartement beauftragte am 6. Oktober 1999 die damalige Kommission "Taten statt Worte" (heute: "Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission"), einen Bericht über die Umsetzung der einzelnen Massnahmen, welche im Aktionsplan Schweiz aufgeführt sind, zu erstellen. Diesen Bericht reichte die Kommission Ende Mai 2000 ein. Anschliessend gaben wir den Departementen Gelegenheit, zu den einzelnen Vorschlägen Stellung zu nehmen. Wir nahmen schliesslich am 11. Juni 2002 vom gestützt auf die eingereichten Stellungnahmen bereinigten Bericht über die Umsetzung der Massnahmen Kenntnis. Dabei zeigte sich, dass einzelne Massnahmen bereits umgesetzt sind. Andere Massnahmen befanden sich in der Umsetzungsphase und wieder andere konnten aus strukturellen oder finanziellen Überlegungen (vorläufig) nicht verwirklicht werden. Wir beauftragten darum die Departemente, die Massnahmen, welche in Bearbeitung waren, beförderlich weiter zu bearbeiten. Im Sinne einer Kräftekonzentration wollten wir ein Zeichen setzen: zur Unterstützung des strategischen Ziels im Aktionsplan Schweiz "Die Vereinbarkeit von Familie und Beruf fördern" sollen **für das Staatspersonal Kinderkrippenplätze** geschaffen werden. Wir beauftragten darum das Finanzdepartement, in Zusammenarbeit mit der "Verwaltungsinternen Gleichstellungskommission" ein Konzept zur Einführung eines Krippenangebotes für das Staatspersonal auszuarbeiten. Dieses Grobkonzept lag im Februar dieses Jahres vor. Es bildet die Grundlage für diese Vorlage.

4. Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für das Staatspersonal

4.1 Bedeutung der familienergänzenden Kinderbetreuung

Im Bereich der familienergänzenden Kinderbetreuung besteht Handlungsbedarf. Die entsprechenden Einrichtungen sind eine wichtige Voraussetzung für die Vereinbarkeit von Arbeit und Familie. Das Angebot an Plätzen vermag der Nachfrage bei weitem nicht zu genügen. Auch der Schweizerische Arbeitgeberverband spricht sich deshalb dafür aus, dass die Arbeitgeber vermehrt auf freiwilliger Basis Gründung und Betrieb der entsprechenden Einrichtungen fördern.

Für eine Erhöhung des Angebotes spricht in der Tat eine Vielzahl von Gründen. Der Bundesrat listet diese in seiner Stellungnahme vom 27. März 2002 zur parlamentarischen Initiative Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsplätze auf (BBI 2002, 4264f.).

- Die Wahlfreiheit der Eltern und insbesondere der Mütter hinsichtlich der Rollenteilung wird verbessert. Immer noch geben viele Frauen bei der Geburt ihres ersten Kindes ihre berufliche Tätigkeit auf.
- Die Gleichstellung der Frauen in der Arbeitswelt wird verbessert. Die Verbindung von Beruf und Familie bleibt nicht mehr den Vätern vorbehalten. Das Aussetzen während der für die berufliche Laufbahn entscheidenden Jahre wirft die Frauen in ihren beruflichen Chancen weit zurück.
- Der Entscheid für Kinder wird für Frauen erleichtert, die berufstätig bleiben wollen oder aus wirtschaftlichen Gründen bleiben müssen. Eine ausserhäusliche Erwerbstätigkeit lässt sich auch mit mehreren Kindern noch realisieren.
- Beide Elternteile können ihre zuvor erworbenen beruflichen Qualifikationen erhalten und verbessern und stehen dem Arbeitsmarkt weiterhin zur Verfügung. Dem Mangel an gut ausgebildetem und erfahrenem Personal kann entgegengewirkt werden.

- Ein vermehrtes Engagement der Frauen im Beruf hat volkswirtschaftlich günstige Auswirkungen. Auch die Mütter setzen ihre Arbeitskraft in der Wirtschaft ein. Höheres Familieneinkommen wirken sich zudem positiv auf das Konsumverhalten und das Steueraufkommen aus.
- Die Erwerbstätigkeit der Mütter wirkt der Familienarmut entgegen. Viele Leute arbeiten zu Löhnen, welche den Unterhalt einer Familie nicht sicherstellen. Hier vermag ein Einkommen beider Elternteile die Problematik der „working poor“ zu entschärfen.
- Durch das Beibehalten der Berufstätigkeit haben die Frauen erheblich bessere Chancen, sich nach der Familienphase oder nach einer Scheidung verstärkt in der Arbeitswelt zu engagieren. Nach einem längeren beruflichen Unterbruch hingegen sehen sie sich bei einem Wiedereinstieg mit vielfachen Schwierigkeiten konfrontiert, weil sie den Kontakt zur Arbeitswelt verloren haben und ihre Kenntnisse nicht den eingetretenen Entwicklungen anpassen konnten.
- Eine qualitativ hochstehende familienergänzende Kinderbetreuung fördert die günstige Entwicklung und die Sozialisation der Kinder. Sie verbessert die Integration insbesondere von Kindern aus Kleinfamilien oder aus psycho-sozial belasteten Familien. Heraustreten aus der Kernfamilie bedeutet eine Erweiterung des Lebensraumes und somit der Entwicklungschancen des Kindes. Zahlreiche pädagogische Studien haben gezeigt, dass kleine Kinder Vorteile daraus ziehen, wenn sie schon früh soziale Kontakte ausserhalb der Familie pflegen können. Eindrücklich sind Arbeiten über frühe soziale Beziehungen unter Kindern. Sie zeigen, dass ein Kleinkind bereits im ersten Lebensjahr weit mehr kooperative Fähigkeiten hat als bisher angenommen wurde, und dass sich besonders die Interaktion mit Gleichaltrigen günstig auf die Entwicklung auswirkt. Im Hinblick auf die bevorstehende Einschulung ist es gerade auch für Kinder aus sozial wenig integrierten und bildungsferneren Familien von Vorteil, wenn sie von einer ergänzenden Betreuung und von Kontakten ausserhalb der eigenen Familie profitieren können. Die Angebote für die schulergänzende Betreuung verhindern, dass Kinder im Schulalter ohne Betreuung sich selber überlassen bleiben.

4.2 Kinderkrippen erhöhen die Attraktivität des Kantons als Arbeitgeber

Die Unterstützung der ausserfamiliären Kinderbetreuung durch den Arbeitgeber erhöht die Attraktivität, eine Stelle bei diesem Arbeitgeber anzutreten. Eine solche Massnahme ist darum personalpolitisch von erheblicher Bedeutung. Eltern, welche von einem Kinderbetreuungsangebot profitieren können, wechseln in der Regel weniger den Arbeitsplatz und bleiben dem Arbeitgeber auch nach der Geburt eines Kindes treu. Damit werden teure Stellenwechsel vermindert und gut eingearbeitetes Personal bleibt dem Arbeitgeber erhalten.

4.3 Das Projekt im Einzelnen

Das Personalamt erarbeitete in unserem Auftrag zusammen mit der verwaltungsinternen Gleichstellungskommission ein Grobkonzept für die Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für das Staatspersonal.

4.3.1 Bereits vorhandene Kinderkrippen

Die Spitäler bieten bereits heute Kindertagesstätten an. Da in Spitälern ohne ein Kinderkrippenangebot kaum genügend Personal rekrutiert werden könnte, haben die Verantwortlichen der Spitäler seit einiger Zeit ein entsprechendes Angebot zur Verfügung gestellt. Die Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn erarbeitete zusammen mit einer privaten Trägerschaft ein Konzept zur Bereitstellung eines Kinderkrippenangebotes in Olten. Ein Entscheid zur Umsetzung wurde noch nicht gefällt, vor allem auch aus finanziellen Gründen.

4.3.2 Unterschiedliche Angebote je nach Region

Da in den verschiedenen Regionen von unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnissen auszugehen ist, müssen höchstwahrscheinlich unterschiedliche Kinderkrippenmodelle angeboten werden. Um dies zu klären, wäre es naheliegend, eine Bedarfsabklärung vorzunehmen. Das Resultat einer entsprechenden Umfrage wäre aber kaum aussagekräftig, da sich die befragten Personen ohne genaue Aussagen über Kosten und Standorte nicht zu einem allfälligen Angebot äussern würden. Umgekehrt ist die Berechnung der Kosten und die Auswahl der Standorte nur mit Angaben über den Platzbedarf möglich. Deshalb müsste in jedem Fall mit ungenauen Schätzgrössen gearbeitet werden. Ausserdem sind Bedarfsumfragen aufwändig und für die Befragten unverbindlich. Darum soll im heutigen Zeitpunkt auf eine Befragung verzichtet werden. Vielmehr sollen mit Hilfe eines Pilotprojektes die nötigen Grundlagen geschaffen und Erfahrungen gesammelt werden, damit gezielt Bedarfsabklärungen vorgenommen werden können.

4.3.3 Start mit einem Pilotprojekt im Kantonsspital Olten vom Juli 2003 bis Ende 2004

Um die nötigen Erfahrungen zu sammeln, erscheint es sinnvoll, mit einem Pilotprojekt in einer Region zu starten und dort Krippenplätze in Zusammenarbeit mit einer bestehenden Kinderkrippenorganisation anzubieten. Die Errichtung einer eigenen Kinderkrippe ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Gestützt auf die Auswertungen eines solchen Pilotversuchs könnten dann wertvolle Erfahrungen für die Ausgestaltung der Angebote an anderen Verwaltungsstandorten des Kantons gezogen werden.

Olten oder Solothurn bieten sich als ideale Orte für ein Pilotprojekt an. Abklärungen des Personalamtes haben ergeben, dass nur zusammen mit der im Kantonsspital Olten betriebenen Kinderkrippe rasch ein Pilotprojekt gestartet werden kann. Denkbar wäre auch der Start eines Pilotprojektes zusammen mit der Kinderkrippe am Bürgerspital Solothurn, welche an einer Zusammenarbeit mit dem Kanton interessiert wäre. Diese Einrichtung erfüllt aber die kantonalen Richtlinien noch nicht, welche jenen des Schweizerischen Krippenverbandes entsprechen: die Zahl der ausgebildeten Betreuungspersonen pro Anzahl Kinder ist zu gering. Die Kinderkrippe des Kantonsspitals Olten hingegen erfüllt die kantonalen Richtlinien bzw. jene des Schweizerischen Krippenverbandes und wird seit kurzem von diesem auch anerkannt. Damit ist eine wichtige Grundvoraussetzung erfüllt, um durch die Schaffung der zusätzlichen Kinderkrippenplätze von der Anstossfinanzierung des Bundes zu profitieren. Verantwortliche aus verschiedenen bereits bestehenden Kinderkrippen in der Region Solothurn haben ebenfalls Interesse an einer Zusammenarbeit bekundet. Doch liegt kein Angebot vor, welches den Start eines Pilotprojektes in naher Zukunft erlaubt. Für ein Pilotprojekt kann das Projekt der Fachhochschule Nordwestschweiz Solothurn heute nicht in Frage kommen, da die Umsetzung noch offen ist.

Das Pilotprojekt im Kantonsspital Olten soll Mitte dieses Jahres gestartet werden und bis Ende 2004 laufen. Es ist vorgesehen, sukzessive 10 zusätzliche Kinderkrippenplätze zu schaffen. Nach einer Ausschreibung des Angebotes wird sich zeigen, wie gross die Nachfrage ist. Gestützt auf die An-

meldungen kann anschliessend die Erweiterung der bestehenden Kinderkrippe in verkraftbaren Schritten verwirklicht werden. Dazu gehört die Rekrutierung von ausgebildetem Personal und die Bereitstellung von zusätzlichem Raum. In der Pilotphase wird vom Personalamt zusammen mit der Verwaltungsinternen Gleichstellungskommission gestützt auf die gemachten Erfahrungen ein Detailkonzept erarbeitet werden. Im Rahmen dieser Arbeiten soll insbesondere geprüft werden, mit welchen Kinderkrippen zusammengearbeitet werden kann. Eine wichtige Grundvoraussetzung wird neben dem Preis auch sein, dass diese Einrichtungen die kantonalen Qualitätsanforderungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung erfüllen. Die Bundesgesetzgebung über die Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsangebote verlangt nämlich, dass die jeweiligen kantonalen Richtlinien bzw. Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Im RRB Nr. 2029 vom 16. Oktober 2001 betreffend Richtlinien für Betriebsbewilligung nach kantonalen Pflegekinderverordnung ist festgehalten, dass die Richtlinien des Schweizerischen Krippenverbandes, mit Ausnahme gewisser kostentreibender Vorgaben in der Personaldotierung, im Kanton verbindlich sind. Nachdem die Kinderkrippe des Kantonsspitals Oltenb die Richtlinien dieses Verbandes erfüllt, kann davon ausgegangen werden, dass die qualitativen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der bundesrechtlichen Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsangebote erfüllt sind.

4.3.4 Finanzhilfen des Bundes aus der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung

Nach der Bundesgesetzgebung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung können Finanzhilfen beantragt werden, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Es handelt sich dabei um ein auf acht Jahre befristetes Impulsprogramm. Es soll die Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern fördern, damit die Eltern Erwerbsarbeit bzw. Ausbildung und Familie besser vereinbaren können. Unterstützt werden können nur Betreuungsangebote, die neu geschaffen werden. Einrichtungen, die bereits vor Inkraftsetzung der Gesetzgebung (1. Februar 2003) bestehen, erhalten nur dann Finanzhilfen, wenn sie ihr Angebot wesentlich erhöhen. Die Platzzahl muss in diesem Fall um einen Drittel, im Minimum aber um 10 Plätze erhöht werden. Dabei ist ein Finanzierungsnachweis für mindestens sechs Jahre zu erbringen. Anspruch auf Finanzhilfen haben auch Einrichtungen, welche von der öffentlichen Hand geführt werden.

5. Finanzielle Auswirkungen

Kinderkrippenplätze können ohne finanzielle Beteiligung des Arbeitgebers nicht selbsttragend betrieben werden. Im andern Fall könnten Eltern, insbesondere in bescheidenen finanziellen Verhältnissen, ein solches Betreuungsangebot nicht finanzieren. Sowohl das Kantonsspital Olten als auch das Bürgerspital Solothurn, wo bereits Kinderkrippenplätze angeboten werden, übernehmen einen Teil der Betriebskosten. Die Verwirklichung des Pilotprojektes kostet den Kanton als Arbeitgeber im Jahre 2003 (ab Juli bis Dezember) maximal 100'000 Franken, sofern 10 Kinderkrippenplätze geschaffen werden können. Im Jahre 2004 ist mit Kosten von maximal 200'000 Franken zu rechnen. Davon kommen die Elternbeiträge und die Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes aus der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung in Abzug. Die Finanzhilfen des Bundes senken die Betriebskosten. Diese sollen aber nicht nur zu Gunsten der Arbeitgeber zur Senkung ihrer Beiträge eingesetzt werden. Geplant ist auch, dass aufgrund dieser Finanzhilfen auch die Elternbeiträge gesenkt werden können. Die Finanzhilfen des Bundes wirken daher einerseits als Anreiz für den Arbeitgeber, zusätzliche Kinderkrippenplätze bereit zu stellen. Durch die tieferen Elternbeiträge werden die Eltern andererseits ermuntert, vom Zusatzangebot Gebrauch zu machen. Es ist darum sinnvoll, wenn die eine Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge und die andere Hälfte zur Senkung der Elternbeiträge eingesetzt wird.

Diesen Kostenschätzungen liegen die folgenden Berechnungen zu Grunde:

An Hand der Zahlen verschiedener Kinderkrippen wurden die Kosten für einen vollen Krippenplatz pro Jahr auf 18'000 bis 24'000 Franken berechnet, also ca. 1'500 bis 2'000 Franken im Monat. Aus den meisten Rechnungen der Kinderkrippen geht hervor, dass die Elternbeiträge nur einen Teil der Betriebskosten decken. Wieviel das ist, hängt stark von der Tarifstruktur, der sozialen Durchmischung und dem steuerbaren Einkommen der Eltern ab, welche vom Angebot Gebrauch machen. Die meisten Kinderkrippen sind auf Spenden und Defizitbeiträge der öffentlichen Hand oder auf Quersubventionierungen angewiesen. Für unsere Berechnungen basieren wir auf Grund der Zahlen aus den Kinderkrippen der Region auf jährlichen Vollkosten von 20'000 Franken für einen Krippenplatz. Rund die Hälfte der Kosten sollten durch die Elternbeiträge gedeckt werden. Der jährliche Arbeitgeberbeitrag müsste somit 10'000 Franken pro Krippenplatz betragen.

Auf Grund der Anzahl Kinder unter 6 Jahren der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Region Olten müsste mit rund 10 Plätzen gerechnet werden, dies unter der Annahme, dass jedes achte Kind eine Krippe besuchen würde. Die Bereitstellung von mindestens 10 zusätzlichen Kinderkrippenplätzen ist auch deshalb wichtig, damit die Kinderkrippe die Finanzhilfen des Bundes (siehe Ziffer 4.3.4.) beziehen kann. In Olten würden folglich die Bruttokosten für ein halbes Jahr (Juli – Dezember 2003) im Maximum rund 100'000 Franken betragen. Ob dieser ganze Kredit benötigt werden muss, kann zur Zeit noch nicht definitiv gesagt werden. Das hängt davon ab, ab wann die geplanten 10 zusätzlichen Kinderkrippenplätze bereit gestellt werden können. Davon kommen die Elternbeiträge sowie die Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes aus der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung in Abzug.

Weil im Voranschlag für das Jahr 2003 für dieses Projekt kein Kredit vorgesehen ist, muss ein Nachtragskredit von 100'000 Franken bewilligt werden. Der Anteil des Arbeitgebers von 200'000 Franken im Jahre 2004 muss in den Voranschlag des kommenden Jahres bewilligt werden. Dieser ist in den Voranschlag des kommenden Jahres aufzunehmen. Von diesen Bruttokosten kommen die Elternbeiträge sowie die Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes aus der Anstossfinanzierung für familienergänzende Kinderbetreuung in Abzug.

Die finanziellen Auswirkungen für die Jahre ab 2004 werden wir in einer separaten Vorlage aufzeigen, welche gestützt auf ein Detailprojekt vorgelegt wird. Um von der bundesrechtlichen Anstossfinanzierung für familienergänzende Betreuungsangebote profitieren zu können, muss die Finanzierung für mindestens sechs Jahre sichergestellt sein. In der vorliegenden Vorlage werden die Kredite vorerst für die Jahre 2003 und 2004 beantragt. Das Pilotprojekt gilt aber als Teil eines mindestens sechsjährigen Projektes, dessen Rest-Finanzierungsausweis in einer Ergänzungsvorlage, welche wir Ihnen in einem Jahr vorlegen, sichergestellt werden muss, sofern der Kantonsrat dannzumal die nötigen Kredite bewilligt.

6. Rechtliches

Zur Finanzierung des Pilotprojektes muss der Kantonsrat zwei Voranschlagskredite von insgesamt 300'000 Franken bewilligen. Weil dafür keine gesetzliche Grundlage zur Verfügung steht, handelt es sich um eine neue Ausgabe. Obwohl es sich um jährlich wiederkehrende Ausgaben handelt, dürfen sie zur Ermittlung der Referendumsgrenze zusammengerechnet werden, weil die Pilotphase zeitlich beschränkt ist und die Höhe der Ausgaben klar bestimmt werden kann. Zur Beantwortung der Frage, ob der vom Kantonsrat bewilligte Kredit dem Referendum untersteht, sind folglich die verfassungsmässigen Kompetenzen zur Bewilligung von einmaligen neuen Ausgaben anwendbar. Der Kantonsrat kann den Kredit abschliessend bewilligen, weil Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis 1 Million Franken nicht dem Referendum unterliegen.

Weil es sich aber um neue Ausgaben handelt, müssen nach § 2 des Gesetzes über die Kürzung von Staatsbeiträgen und die Erschwerung von Ausgabenbeschlüssen vom 4. Dezember 1994 (BGS 121.24) zwei Drittel der anwesenden Kantonsräte zustimmen.

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Christian Wanner
Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

8. Beschlussesentwurf

Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen für Staatsangestellte; Pilotprojekt; Bewilligung eines Nachtragskredites

Der Kantonsrat von Solothurn von Solothurn, gestützt auf Artikel 74 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 1. April 2003 (RRB 2003/615), beschliesst:

1. Im Rahmen eines Projektes "familienergänzendes Betreuungsangebot" werden vorerst zur Bereitstellung von 10 Kinderkrippenplätzen in den Jahren 2003 und 2004 folgende Kredite bewilligt:
 - a) zu Lasten des Voranschlages 2003 ein Nachtragskredit von 100'000 Franken;
 - b) ein Voranschlagskredit von 200'000 Franken. Dieser ist in den Voranschlag des Jahres 2004 aufzunehmen.
2. Von den in Ziffer 1 bewilligten Krediten kommen die Beiträge der Eltern sowie die Hälfte allfälliger Finanzhilfen des Bundes nach der Gesetzgebung über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung in Abzug.
3. Zur Bereitstellung von Kinderkrippenplätzen ab dem Jahre 2004 sind die nötigen Kredite mit einer separaten Vorlage zu beantragen.
4. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt nicht dem Referendum.

Verteiler KRB

Departemente

Personalamt (3)

Amt für Finanzen (3)

Kantonale Finanzkontrolle

¹ BGS 111.1

Personalverbände (3, Spedition Personalamt)

Verwaltungsinterne Gleichstellungskommission (10, Spedition Personalamt)